

Außenbereichssatzung für die Ortschaft Linden

Präambel

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) erlässt die Gemeinde Miltach folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan vom 09.11.2012 strichliert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.



Miltach, den 22.11.2013
Gemeinde Miltach


Johann Aumeier
Erster Bürgermeister

Hinweis zur Rechtskraft:

Vorstehende Satzung wurde am 22.11.2013 bekannt gemacht und ist damit seit 22.11.2013 rechtskräftig.

Miltach, den 22.11.2013
Gemeinde Miltach


Aumeier, Erster Bürgermeister

Linden

Legende 113

 Geltungsbereich Außenbereichssatzung



Gemarkung
5161 Altrandsberg
119/2

*A. Nr. Nr. 09
Besuchsdatum: 22.11.2013
Sg. 50*

Lageplan zur Außenbereichssatzung für den Ortsteil "Linden" Gemeinde Miltach 09.11.2012

1:1.000

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geobasis.bayern.de)
Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landratsamt.cham.de)
Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurstücke ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

